

Niederschrift

über die am **MITTWOCH**, dem **11. Juni 2025**, mit dem Beginn um **18:00 Uhr**, im Gemein-
deamt Finkenstein, Sitzungssaal, stattgefundene Sitzung des **GEMEINDERATES** der Markt-
gemeinde Finkenstein am Faaker See.

Anwesend waren:

Bgm. **Poglitsch** Christian als Vorsitzender

Gemeinderatsmitglieder:

Vbgm.ⁱⁿ **Baumgartner** Michaela
Vbgm. **Linder** Alexander, Ing.
VM. **Nageler** Johann
VM. **Bauer-Urschitz** Gerlinde
VM. **Wiegele** Janine, BA
GR. **Unterweger** Aleksander als Ersatz für VM. **Oschounig** Christian
GR. **Stöfler** Daniel, Mag., als Ersatz für GR. **Kofler** Franz
GRⁱⁿ **Müller** Stefanie
GR. **Tanzer** Gerhard
GR. **Rainer** Andreas Martin
GR. **Preglau** Bernhard als Ersatz für GR. **Millonig** Karl
GR. **Mikl** Karl
GR. **Samonig** Mario
GR. **Mikl** Mariano
GRⁱⁿ **Samonig** Veronika als Ersatz für GR. **Kleinwächter** Moritz
GRⁱⁿ **Bister** Sigrid
GR. **Hernler** Helmut, Ing.
GR. **Smole** Klaus, MSc
GR. **Bin-Walluschnig** Franz
GR. **Putzl** Sandro
GRⁱⁿ **Unterpirker** Stefanie
GRⁱⁿ **Oitzinger** Roswitha
GR. **Ruckli** Franz Michael als Ersatz für GR. **Deutschmann** Harald
GR. **Pirker** Nicolas
GRⁱⁿ **Schmaus** Brigitte, Mag.^a
GR. **Ressmann** Markus, Mag.

Nicht anwesend waren:

VM. **Oschounig** Christian,
GR. **Kofler** Franz,
GR. **Millonig** Karl,
GR. **Kleinwächter** Moritz und
GR. **Deutschmann** Harald, alle entschuldigt

Weiters anwesend waren:

Hassler Johannes, Amtsleiter

Kellenz Philipp, BSc, Bmst. Ing. Dipl.-Ing., Bauamtsleiter

Schriftführerin:

Taupe Gudrun

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom Bürgermeister auf den heutigen Tag inkl. Tagesordnung einberufen.

Der **Vorsitzende** eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Aufgrund des tragischen Ablebens von Jörg Egger sowie des Anschlages in Graz, wo sehr viele Kinder und Lehrkräfte getötet worden sind, wird eine Gedenkminute abgehalten.

Der **Vorsitzende** stellt fest, dass die *FRAGESTUNDE* entfällt, da keine Anfragen vorliegen.

Berichte des Bürgermeisters -

Volksschule Ledenitzen/Neubau - ÖISS Schulbau Oscar 2025 - Wahl zum beliebtesten Schulgebäude -

Im April 2025 führte die traditionelle Exkursion für Bildungsbau, vulgo "*Schulbaureise*", des ÖISS - Österr. Institut für Schul- und Sportstättenbau - in die Bundesländer Steiermark und Kärnten. Eine Gruppe von rd. 350 interessierten Bildungsbauverantwortlichen aus ganz Österreich nutzte die Gelegenheit, um 12 Objekte, unter anderem die VS Ledenitzen, zu besuchen, die ein breites Spektrum des Begriffes "*Bildung*" vom Kindergarten bis zur Universität abdeckten.

Zentrumsbildung innerhalb von Schulgebäuden ist ein großes Thema, aber Bildungseinrichtungen können auch nach außen zum Zentrum werden, sich öffnen, interagieren, mit ihrer Nachbarschaft in Dialog treten, Ortskerne schaffen und beleben. Einer von vielen Eindrücken, die auf der diesjährigen Schulbaureise gewonnen werden konnten.

Nach Abschluss der Besichtigungstour aller 12 Objekte, wurde nach anonymer Bewertung der ReisetilnehmerInnen die VS Ledenitzen zur beliebtesten Bildungseinrichtung gewählt.

Der Bericht des Bürgermeisters wird von den Mitgliedern des Gemeinderates einstimmig zur Kenntnis genommen.

V e r l a u f d e r S i t z u n g

Die vorliegende Tagesordnung wird von den Mitgliedern des Gemeinderates einstimmig genehmigt und lautet demnach wie folgt:

FRAGESTUNDE **entfällt**
Berichte des Bürgermeisters.

TAGESORDNUNG

1. Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Mitfertigung der Niederschrift.
2. Nachwahl von Ausschussmitgliedern für folgende Ausschüsse u.zw.:
 - a) Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung (Kontrollausschuss) - 2 x;
 - b) Ausschuss für Finanz- und Personalangelegenheiten (Ausschuss I) - 1 x;
 - c) Ausschuss für Bauangelegenheiten (Ausschuss II) - 2 x;

REFERAT I:

3. Änderung der Verordnung, mit welcher die Aufgaben des Bürgermeisters im eigenen Wirkungsbereich auf den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes aufgeteilt werden sowie Einteilung der gegenseitigen Vertretung der Vorstandsmitglieder.
Berichterstatter: Bgm. Christian Poglitsch
4. Entsendung eines Ersatzmitgliedes in den Vorstand des Abwasserverbandes Faaker See.
Berichterstatter: Bgm. Christian Poglitsch
5. Entsendung eines Ersatzmitgliedes in den Verbandsrat/Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes.
Berichterstatter: Bgm. Christian Poglitsch
6. Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2025.
Berichterstatter: Bgm. Christian Poglitsch
7. 1. Nachtragsvoranschlag 2025.
Berichterstatter: Bgm. Christian Poglitsch
8. Wirtschaftsförderung Sägewerk Samonig.
Berichterstatter: Bgm. Christian Poglitsch
9. Verkauf des Baurechtes samt Immobilie durch die BUWOG an einen weiteren Baurechtsnehmer in der KG 75305 Ferlach.
Berichterstatter: Bgm. Christian Poglitsch

REFERAT II:

10. Straßenpolizeiliche Maßnahme, Verordnung einer Wohnstraße für den "*Margaritenweg*" in der KG 75410 Faak.
Berichterstatter: 2. Vbgm. Ing. Alexander Linder
11. Aufhebung des Aufschließungsgebietes auf einer Teilfläche der Parz. 678/1, KG 75426 Latschach (*Ordnungs-Nr.: A02-2025*).
Berichterstatter: 2. Vbgm. Ing. Alexander Linder
12. Abruf der Rahmenvereinbarung Prozessfinanzierung Baukartell über die Bundesbeschaffung GmbH.
Berichterstatter: 2. Vbgm. Ing. Alexander Linder

REFERAT III:

13. Schulische Tagesbetreuung (GTS) 2025/26 - Übernahme der Verwaltungs- und Betriebskosten, finanzielle Unterstützung und Vorfinanzierung der Betreuungskosten sowie Absicherung bei Förderausfällen von Zweckzuschüssen.
Berichterstatterin: 1. Vbgm.ⁱⁿ Michaela Baumgartner
14. Festsetzung von Tarifen für die schulische Tagesbetreuung (GTS) im Schuljahr 2025/26.
Berichterstatterin: 1. Vbgm.ⁱⁿ Michaela Baumgartner
15. Änderung der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung.
Berichterstatterin: 1. Vbgm.ⁱⁿ Michaela Baumgartner
16. Schaffung einer zweiten Kindergartengruppe im Bereich des KiGa Latschach.
Berichterstatterin: 1. Vbgm.ⁱⁿ Michaela Baumgartner

REFERAT IV:

17. Bestellung eines Totenbeschauarztes.
Berichterstatterin: VM. Janine Wiegele, BA

REFERAT VI:

18. Änderung der Satzungen des Abwasserverbandes Faaker See
Berichterstatter: Bgm. Christian Poglitsch
19. Kanalanschlussbeitragsverordnung 2025.
Berichterstatter: Bgm. Christian Poglitsch

20. Wohnungs- und Garagenvergaben.

Berichterstatter: Bgm. Christian Poglitsch

VERTRAULICH:

21. Aufnahme einer Kindergarten-Leiterin für den KiGa Finkenstein.

Berichterstatter: Bgm. Christian Poglitsch

22. Änderung des Beschäftigungsausmaßes und Änderung der Verwendung für eine Bedienstete des KiGa Ledenitzen.

Berichterstatter: Bgm. Christian Poglitsch

23. Aufnahme einer Mitarbeiterin als Springerin für die Reinigungskräfte.

Berichterstatter: Bgm. Christian Poglitsch

24. Aufnahme eines Bediensteten für den Wirtschaftshof.

Berichterstatter: Bgm. Christian Poglitsch

25. Verlängerung des befristeten Dienstverhältnisses einer Reinigungskraft für VS Ledenitzen und VS Gödersdorf.

Berichterstatter: Bgm. Christian Poglitsch

26. Einvernehmliche Lösung eines Dienstverhältnisses.

Berichterstatter: Bgm. Christian Poglitsch

Zu Punkt 1) der Tagesordnung:

Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Mitfertigung der Niederschrift:

Für die Mitfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 11. Juni 2025 werden vom Gemeinderat e i n s t i m m i g die Mitglieder Gerhard Tanzer und Nicolas Pirker bestellt.

Zu Punkt 2) der Tagesordnung:

Nachwahl von Ausschussmitgliedern für folgende Ausschüsse u.zw.:

a) Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung (Kontrollausschuss) - 2 x

b) Ausschuss für Finanz- und Personalangelegenheiten (Ausschuss I) - 1 x

c) Ausschuss für Bauangelegenheiten (Ausschuss II) - 2 x:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass aufgrund der Mandatszurücklegung von Thomas Arneitz und des Ablebens von Jörg Egger folgende Nachbesetzungen in den Ausschüssen notwendig sind:

Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung (Kontrollausschuss):

als Mitglied statt bisher Thomas Arneitz neu GRⁱⁿ Roswitha **Oitzinger**

als Mitglied statt bisher Jörg Egger neu GRⁱⁿ Sigrid **Bister**

Ausschuss für Finanz- und Personalangelegenheiten (Ausschuss I):

als Mitglied statt bisher Jörg Egger neu GR. Karl **Millonig**

Ausschuss für Bauangelegenheiten (Ausschuss II):

als Mitglied statt bisher Thomas Arneitz neu GRⁱⁿ Roswitha **Oitzinger**

als Obmann (Mitglied) statt bisher Jörg Egger neu GR. Karl **Mikl**

Nachdem es sich bei der Wahl der Ausschussmitglieder um ein Fraktionswahlrecht handelt und der entsprechende Wahlvorschlag von mehr als der Hälfte der jeweiligen Gemeinderatsfraktionsmitglieder unterfertigt wurde, werden

GRⁱⁿ Roswitha Oitzinger
und
GRⁱⁿ Sigrid Bister
als Ausschussmitglieder für den Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung
(Kontrollausschuss),
GR. Karl Millonig
als Ausschussmitglied für den Ausschuss für Finanz- und Personalangelegenheiten
(Ausschuss I)
und
GRⁱⁿ Roswitha Oitzinger
und
GR. Karl Mikl, Obmann,
als Ausschussmitglieder für den Ausschuss für Bauangelegenheiten
(Ausschuss II),

gem. § 26 Abs. 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, für gewählt erklärt.

Zu Punkt 3) der Tagesordnung:

Änderung der Verordnung, mit welcher die Aufgaben des Bürgermeisters im eigenen Wirkungsbereich auf den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes aufgeteilt werden sowie Einteilung der gegenseitigen Vertretung der Vorstandsmitglieder:

Der **Vorsitzende** berichtet, dass mit Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 20. Dezember 2024 die Aufgaben des Bürgermeisters im eigenen Wirkungsbereich auf den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes aufgeteilt wurden.

Die Aufgaben des *Referates IV* wurden Frau Janine **Wiegele**, BA, zugewiesen und als Vertretung im Verhinderungsfalle wurde für sie Herr VM. Ing. Alexander **Linder** bestimmt.

Nach Rücksprache mit Bgm. Christian **Poglitsch** soll der Bereich "*Musikschule*" vom Referat I - Bgm. Christian **Poglitsch** - dem Referat IV - Janine **Wiegele**, BA - zugeordnet werden, wie folgt:

REFERAT I -	Bgm. Christian POGLITSCH		
Gruppe:	Abschnitt:	Unterabschnitt:	Bezeichnung:
0			Vertretungskörper u. allgemeine Verwaltung (ausgenommen Abschnitt 03 - Bauverwaltung)
1	10 bis 12		gesonderte Verwaltung, öffentliche Ordnung Sicherheitspolizei
	13	139	sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
	16 bis 18		Feuerwehrwesen, Katastrophendienst und Landesverteidigung (Zivilschutz)
3			Kunst, Kultur und Kultus (ausgenommen Musikschule)
5	53		Rettungs- und Warndienste
6	62	620	Anschaffung, Instandhaltung und Betreuung von Hydranten
	65 bis 69		Schienenverkehr, Luftfahrt, Post- und Telekommunikationsdienste, Verkehrsverbund
7	78		Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie
8	83		betriebsähnliche Einrichtungen und Betriebe
	84	840 bis 843, 849	Liegenschaften

	85	853	Betriebe für die Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden (ausgenommen Wohnungsvergaben)
9	87 bis 89		wirtschaftliche Unternehmungen der Gemeinde Finanzwirtschaft (ausgenommen Unterabschnitt 920 - Orts- und Nächtigungstaxe und Unterabschnitt 921 - Fremdenverkehrsabgaben)

REFERAT IV - VM. Janine WIEGELE, BA

<u>Gruppe:</u>	<u>Abschnitt:</u>	<u>Unterabschnitt:</u>	<u>Bezeichnung:</u>
3	32	320	Musikschule
4			soziale Wohlfahrt (ausgenommen Abschnitt 48 - Wohnbauförderung)
5	50 51	500	Gesundheitsamt Gesundheitsdienst (ausgenommen Unterabschnitt 516 - Schulgesundheitsdienst)
	54, 55, 56, 57, 59		Ausbildung im Gesundheitsdienst, eigene Krankenanstalten, Krankenanstalten anderer Rechtsträger, Heilvorkommen und Kurorte, Gesundheit

Es ist daher erforderlich, dass die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 20. Dezember 2024, mit welcher die Aufgaben des Bürgermeisters im eigenen Wirkungsbereich auf den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes aufgeteilt wurden, den neuen Gegebenheiten angepasst und geändert wird.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Änderung der Verordnung, mit welcher die Aufgaben des Bürgermeisters im eigenen Wirkungsbereich auf den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes aufgeteilt wurden, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 4) der Tagesordnung:

Entsendung eines Ersatzmitgliedes in den Vorstand des Abwasserverbandes Faaker See:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass aufgrund des Ausscheidens von Herrn Thomas **Arneitz** aus dem Gemeinderat der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See die Nachbesetzung eines Ersatzmitgliedes in den Vorstand des Abwasserverbandes Faaker See notwendig geworden ist u.zw.:

Abwasserverband Faaker See - Vorstand

Ersatzmitglied:

anstelle von Thomas *Arneitz*

neu 2. Vbgm. Ing. Alexander **Linder**

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig Herrn 2. Vbgm. Ing. Alexander Linder als Ersatzmitglied in den Vorstand des Abwasserverbandes Faaker See zu entsenden, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 5) der Tagesordnung:

Entsendung eines Ersatzmitgliedes in den Verbandsrat/
Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes:

Der **Vorsitzende** berichtet, dass aufgrund des Ausscheidens von Herrn Thomas **Arneitz** aus dem Gemeinderat der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See die Nachbesetzung eines Ersatzmitgliedes in den Verbandsrat/Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes notwendig geworden ist u.zw.:

Abfallwirtschaftsverband - Verbandsrat/Verbandsversammlung
Ersatzmitglied:

anstelle von Thomas **Arneitz** neu 2. Vbgm. Ing. Alexander **Linder**

Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig Herrn 2. Vbgm. Ing. Alexander Linder als Ersatzmitglied in den Verbandsrat/die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes zu entsenden, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 6) der Tagesordnung:

Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2025:

Der **Vorsitzende** berichtet, dass sich nachfolgende Änderungen gegenüber dem Stellenplan vom 19.12.2004, Zl.: 011/1-AI/Ta/24, ergeben wie folgt:

1. **Lfd. Nr. 17:** Elfriede **Reichmann** - erforderliche Nachbesetzung aufgrund der bevorstehenden Pensionierung und voraussichtliche Erhöhung des BA bei der Nachfolge aufgrund dienstlicher Erfordernisse auf 100 %.
2. **Lfd. Nr. 22:** Verena **Schnabl** - vorzeitige Rückkehr aus der Karenz mit 01.10.2025 vorerst mit 35 % (14 Wochenstunden).
3. **Lfd. Nr. 23:** Katharina **Dobernig** - befristetes DV wurde mittels GR-Beschluss in ein unbefristetes DV umgewandelt.
4. **Lfd. Nr. 24:** Valentina **Pezer** - befristetes DV wurde mittels GR-Beschluss in ein unbefristetes DV umgewandelt.
5. **Lfd. Nr. 27:** Christian **Berlinger** - Befristung (8 M) wird nicht verlängert. Nachbesetzung durch Adamos **Tarasevicius** - vorerst 8 Monate befristet gem. § 6 Abs. 6 K-GMG.
6. **Lfd. Nr. 32:** Margot **Juri** - erforderliche Nachbesetzung der Kindergartenleiterin in Finkenstein aufgrund des Übertritts in die Freizeitphase der Altersteilzeit von Eveline **Liegl**.
7. **Lfd. Nr. 40:** Sabrina **Koffler** - Rückkehr aus der Karenz am 28.07.2025. Zunächst Urlaubskonsum, danach beschäftigt als Pädagogin mit 16 Wochenstunden (40 %).
8. **Lfd. Nr. 52:** Angelika **Tarmann** - erforderliche Nachbesetzung aufgrund Kündigung. Vorerst acht Monate befristet gem. § 6 Abs. 6 K-GMG.

9. **Lfd. Nr. 62:** Angelika **Lilg** - Aufnahme einer Reinigungskraft als Springerin (Teilzeit 50 %) aufgrund dienstlicher Erfordernisse. Die Anstellung erfolgt vorerst acht Monate befristet gem. § 6 Abs. 6 K-GMG.
10. **Lfd. Nr. 64:** Sandra **Seebacher** - die Befristung des DV der Dienstnehmerin für die VS Gödersdorf wird mittels GR-Beschluss bis zum Jahresende einmalig verlängert - analog zur Befristung in der VS Ledenitzen.
11. **Lfd. Nr. 68:** Karin **Kopeinig** - Kündigung nach Langzeitkrankenstand aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen.
12. **Lfd. Nr. 75:** Markus **Ogradnig** - Erhöhung des Stellenwertes um 3 Punkte.
13. **Lfd. Nr. 81:** Daniel **Huterer** - Übernahme in ein unbefristetes DV mittels GR-Beschluss.
14. **Lfd. Nr. 86:** Caroline **Lepuschitz** - erforderliche Nachbesetzung aufgrund Pensionierung. Vorerst acht Monate befristet gem. § 6 Abs. 6 K-GMG.

Mit Stichtag 01.07.2025 wurden die Ist-Einstufungen nach den jeweiligen Vorrückungstichtagen angepasst. Die Eingabe des Stellenplanes der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See erfolgt parallel über die Anwendung "*Elektronische Gemeindeverordnungen Kärnten (E-GeVO Ktn.)*".

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Änderung des Stellenplanes für das Verwaltungsjahr 2025, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 7) der Tagesordnung:

1. Nachtragsvoranschlag 2025:

GR. Gerhard **T a n z e r** bringt den § 2 - Ergebnis- und Finanzierungsvorschlag - der Verordnung, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird, den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis, wie folgt:

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvorschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:	
Erträge:	€ 28.095.700,00
Aufwendungen:	€ 28.333.300,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
<hr/>	
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	- € 237.600,00
(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:	
Einzahlungen:	€ 26.849.200,00
Auszahlungen:	€ 27.114.600,00
<hr/>	
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	- € 265.400,00

Der Ausschuss für Finanz- und Personalangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass insgesamt im 1. Nachtragsvoranschlag 2025 ein negatives Nettoergebnis vor Rücklagen in der Höhe von minus € 237.600,00 erwartet wird. Im Vergleich zum Voranschlag eine Verbesserung um EUR 581.300,00. Die Aufwendungen für kommunale Leistungen können jedoch nicht vollständig durch kommunale Erträge gedeckt werden. Im Nachtragsvoranschlag erhöhen sich die zu erwartenden Erträge um EUR 1.311.300,00. Beim Großteil davon handelt es sich um Transferzahlungen vom Land und Bund, die aufgrund des Landesrechnungsabschlusses nachveranschlagt wurden, Anpassungen beim Kindergartenstipendium vom Land, bzw. Bundesmittel für abgeschlossene Investitionen (Stichwort KIP 23). Die Kommunalsteuer wurde an das Niveau des Vorjahres angepasst, der Verkauf eines Grundstückes in Ledenitzen ebenfalls eingearbeitet. Die Erträge aus der Vergnügungssteuer wurden aufgrund der neuen Tarifsätze um TEUR 50 geringer angesetzt. Die Aufwendungen werden sich voraussichtlich um EUR 730.000,00 erhöhen. Die gefassten Gemeinderatsbeschlüsse hinsichtlich außer- und überplanmäßiger Aufwendungen wurden eingearbeitet. Die laufenden Transfers an Träger des öffentlichen Rechts wurden gemäß den Mitteilungen eingearbeitet und belaufen sich diese auf EUR 115.700,00. Insgesamt erhöhen sich die Transferzahlungen um EUR 415.000,00. Mit EUR 363.000,00 bilden die Transfers für die schulische Tagesbetreuung und Hortförderungen an die Trägerorganisation den größten Aufwand. Die Aufwendungen für Instandhaltungen (Gebäude und Straßen) erhöhen sich lediglich um EUR 104.100,00. Im ersten Nachtrag zum Finanzierungsvoranschlag fallen die Einzahlungen in der operativen Gebarung höher aus als die operativen Auszahlungen. Der Saldo 1 beläuft sich auf EUR 613.600,00. Eine Steigerung im Vergleich zum Voranschlag in Höhe von EUR 459.200,00. Im Bereich der investiven Einzahlungen kommt es auch zu einer geringen Verbesserung. Der Nettofinanzierungssaldo verbessert sich um eine halbe Million Euro auf minus EUR 340.100,00 (VA 2025 - EUR 892.000,00). Der zu erwartende Liquiditätsrückgang liegt bei rund 265.400,00 Euro. In den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit gibt es keine nennenswerten Änderungen. Die Bereitstellungsgebühr im Bereich der Abwasserbeseitigung wurde auf das Niveau des Vorjahres angepasst (Empfehlung der Revision im Zuge der VA-Begutachtung 2025; + EUR 125.000,00).

GRⁱⁿ Mag.^a Brigitte S c h m a u s stellt fest, dass sich die Projekte nicht nur im Tiefbau bewegen sollen, sondern dass auch mehr auf die Radfahrwege Bedacht genommen werden soll, speziell der Bereich in Finkenstein beim Gh. Feichter.

Vbgm. Ing. Alexander L i n d e r stellt fest, dass über das Bauwesen bereits viel gesagt wurde, jedoch hat er noch ein Anliegen und dies wäre die Errichtung einer Salzhalle im ASZ, welche auf alle Fälle benötigt wird.

Nach Beantwortung der aufgeworfenen Fragen und Anregungen beschließt der Gemeinderat e i n s t i m i g den 1. Nachtragsvoranschlag, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Ausführungen des Vorsitzenden sowie entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanz- und Personalangelegenheiten.

Zu Punkt 8) der Tagesordnung:

Wirtschaftsförderung Sägewerk Samonig:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass mit Schreiben vom 9. Mai 2025 Peter Naverschnig um Gewährung einer Betriebsförderung für die Samonig Sägewerk und Holzhandels-GmbH ersucht hat.

Anfrage betrifft:

Betriebsförderung von 20 % in Form von Rückerstattung der Kommunalsteuer für die Jahre 2025 und 2026.

Das Kommunalsteueraufkommen der Firma betrug

2023 EUR 37.770,17

2024 EUR 43.739,18

Das jährliche Fördervolumen würde sich auf Basis der vorliegenden Zahlen auf rd. EUR 9.000,00 belaufen.

Die Berechnung bzw. Auszahlung der Förderung erfolgt jeweils am Beginn des Folgejahres, daher ab 2026.

Die monatl. Kommunalsteuerzahlungen wurden bisher immer ordnungsgemäß entrichtet, auch bei den Jahreserklärungen gab es kaum Abweichungen.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Gewährung einer Gewerbeförderung an die Fa. Sägewerk Samonig ab dem Jahr 2026 für 2025 und 2027 für 2026, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 9) der Tagesordnung:

Verkauf des Baurechtes samt Immobilie durch die BUWOG an einen weiteren Baurechtsnehmer in der KG 75305 Ferlach:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass die BUWOG Süd GmbH aus Villach am 14.04.2025 per eMail eine Zustimmungserklärung zur Veräußerung des bestehenden Baurechtes betreffend der Parz. 719/1, KG 75305 Ferlach, übermittelt hat. Zeitgleich wurde eine Löschungserklärung zum aktuellen Grundbuchsstand übermittelt, in welcher der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ein Vorkaufsrecht des Baurechtes eingeräumt ist.



Der zugrundeliegende Baurechtsvertrag aus dem Jahr 1986 sieht vor, dass

- jede Veräußerung des Baurechtes der schriftlichen Zustimmung durch die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See bedarf;
- der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ein Vorkaufsrecht eingeräumt wird;
- das Baurecht auf 80 Jahre (Ablauf 2066) befristet ist;

Angesichts des derzeitigen Zustandes der Liegenschaft, insbesondere des sehr sanierungsbedürftigen Gebäudezustandes, wird von der Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde empfohlen der Veräußerung des Baurechtes zuzustimmen, d.h.

- vom Vorkaufsrecht Abstand zu nehmen, dieses also nicht auszuüben;

- jedoch wird die Löschung des Vorkaufsrechtes im Grundbuch nicht befürwortet; Seitens der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See wird der Verzicht auf das bestehende Vorkaufsrecht in Bezug auf die gegenständliche Liegenschaft nur unter der Voraussetzung befürwortet, dass die Käuferin vollinhaltlich in den rechtsgültigen Baurechtsvertrag eintritt. Die im Grundbuch eingetragene Löschungserklärung bleibt von diesem Beschluss unberührt und soll in keiner Weise beeinträchtigt werden.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Nach Beantwortung der aufgeworfenen Fragen beschließt der Gemeinderat e i n s t i m m i g den Verkauf des Baurechtes durch die BUWOG an einen weiteren Baurechtsnehmer in der Ortschaft Ledenitzen, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes. Die im Grundbuch eingetragene Löschungserklärung bleibt von diesem Beschluss unberührt und soll in keiner Weise beeinträchtigt werden.

Zu Punkt 10) der Tagesordnung:

Straßenpolizeiliche Maßnahme, Verordnung einer Wohnstraße für den "Margaritenweg" in der KG 75410 Faak:

Vbgm. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass von Seiten des Bauamtes das Ersuchen an die Gemeindegremien ergeht, die straßenpolizeiliche Maßnahme, Zl.: 030/DIKel/stvo-ws-mag, Verordnung einer Wohnstraße für den "Margaritenweg", KG 75410 Faak, zu beraten und zu beschließen.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 11.06.2025, Zl.: 030/DIKel/stvo-ws-mag, mit welcher nachstehende straßenpolizeiliche Maßnahme für die Verbindungsstraße "Margaritenweg" in der KG 75410 Faak erlassen wird:

Gemäß §§ 43 Abs. 1a und 44 Abs. 1, in Verbindung mit § 94d Z. 4 lit. d der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 122/2022, wird verordnet:

§ 1

Für den Verlauf der Verbindungsstraße von der Parz. 2050, KG 75410 Faak (nördliches Parzelleneck), bis zur Kreuzung "Margaritenweg | Blumenweg", entsprechend Planbeilage, wird eine *Wohnstraße* verfügt.



§ 2

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch die Aufstellung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen:

Verbotszeichen gemäß § 53 Zif. 9 lit. c bzw. lit. d der StVO 1960 "*WOHN-
STRAßE*" bzw. "*ENDE DER WOHNSTRAßE*" an den im § 1 festgelegten Stellen

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 Abs. 3 der StVO 1960 geahndet.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die straßenpolizeiliche Maßnahme, Verordnung einer Wohnstraße für den "Margaritenweg" in der KG 75410 Faak, wie vom Bericht-erstatte r vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 11) der Tagesordnung:

Aufhebung des Aufschließungsgebietes auf einer Teilfläche der Parz. 678/1, KG 75426 Latschach (Ordnungs-Nr.: A02-2025):

Vbgm. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass mit Ansuchen vom 14.03.2025 vom grundbücherlichen Eigentümer der Parz. 678/1, KG 75426 Latschach, der Antrag auf Freigabe des Aufschließungsgebietes im Ausmaß von insgesamt 345 m² gestellt wurde. Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ist die beantragte Grundfläche als "*Bauland-Kurgebiet/Aufschließungsgebiet*" ausgewiesen.

Gemäß § 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, im Einklang mit den im § 38 festgelegten Verfahrensvorschriften, kann der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet in der Gemeinde aufheben, wenn es

1. den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, einem überörtlichen Entwicklungsprogramm oder sonstigen raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen des Landes entspricht,
2. die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse der Gemeinde beachtet oder auf die im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung Bedacht nimmt,
3. auf die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse der angrenzenden Gemeinden Bedacht nimmt,
4. raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen des Bundes sowie Planungen anderer Planungsträger, deren Planungen im öffentlichen Interesse liegen, berücksichtigt oder
5. dem Gesetz entspricht.

Die Erschließung des Grundstückes ist über die öffentliche Wegparz. 1114/2, KG 75426 Latschach ("*Dorfstraße*"), gegeben.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 28.03.2025 bis 25.04.2025. Es langten keine negativen Stellungnahmen ein.

Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Aufhebung des Aufschließungsgebietes auf einer Teilfläche der Parz. 678/1, KG 75426 Latschach (Ordnungs-Nr.: A02-2025), im Ausmaß von 345 m², wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 12) der Tagesordnung:

Abruf der Rahmenvereinbarung Prozessfinanzierung
Baukartell über die Bundesbeschaffung GmbH:

VbGm. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) zu GZ 5105.04838 für Gemeinden, von Gemeinden betriebene wirtschaftliche Unternehmungen ua eine Rahmenvereinbarung für die Prozessfinanzierung zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem Baukartell ausgeschrieben hat. LitFin Capital a.s. hat den Zuschlag erhalten. BBG hat mit LitFin Capital a.s. die Rahmenvereinbarung "Prozessfinanzierung Baukartell", BBG-GZ. 5105.04838, abgeschlossen. Der Prozessfinanzierer übernimmt das gesamte finanzielle Prozessrisiko und erhält nur im Erfolgsfall das in der Rahmenvereinbarung vereinbarte Entgelt in Höhe von 22 % des ersiegten Betrages. Der Bürgermeister verweist auf die dazu vorliegenden Unterlagen der BBG.

Die Gemeinde hat im relevanten Zeitraum Bauprojekte mit Unternehmen abgeschlossen, die am Baukartell beteiligt waren. Es ist daher möglich, dass die Gemeinde durch das Baukartell geschädigt wurde.

Zur Geltendmachung und gerichtlichen Durchsetzung dieser Schadenersatzansprüche der Gemeinde soll die Prozessfinanzierung zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem Baukartell, GZ 5105.04838, von der Gemeinde bei der BBG bestellt und abgerufen und im Falle einer erfolgreichen Prüfung der Ansprüche durch den Prozessfinanzierer der BRAND Rechtsanwälte GMBH, FN 269903t, dazu Vollmacht erteilt werden.

Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig , dass

- ***die Gemeinde die Prozessfinanzierung zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem Baukartell, GZ 5105.04838, bei der BBG bestellt u. abrufen u.***
- ***im Falle einer erfolgreichen Prüfung der Ansprüche durch den Prozessfinanzierer der BRAND Rechtsanwälte GMBH (FN 269903t) zur Prozessvertretung der Gemeinde die Vollmacht erteilt,***

wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Information Prozessfinanzierung Baukartell (April 2025)

Nach wie vor sind die Bundeswettbewerbsbehörde und die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft mit der Aufarbeitung des Baukartells befasst, das sich über einen Zeitraum von zumindest 15 Jahren (2002 bis 2017) erstreckt. Gegen die größten und umsatzstärksten österreichischen Bauunternehmen gibt es bereits **Urteile** wegen Verstößen gegen das Kartellgesetz (siehe Liste der Kartellanten im Anhang).

Die Geltendmachung allfälliger Schadenersatzansprüche aus den jahrelangen unlauteren Handelspraktiken ist für Städte, Gemeinden, Verbände und öffentliche Unternehmungen aufwendig und **mit finanziellen Risiken** verbunden.

Um diese Risiken zu unterbinden besteht die Möglichkeit, das Prozessrisiko auf einen Prozessfinanzierer zu übertragen, wie dies in den vergangenen Jahren durch viele öffentliche Auftraggeber befürwortet wurde. Da die Inanspruchnahme der Dienstleistungen eines Prozessfinanzierers grundsätzlich dem Vergaberecht unterliegt, wurde von Seiten der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) - nach einem aufwendigen Vergabeverfahren - eine **Rahmenvereinbarung** mit einem Prozessfinanzierer abgeschlossen. Potentiell geschädigte Auftraggeber können im Wege eines Abrufs aus der Rahmenvereinbarung im e-Shop der BBG die Leistungen des Prozessfinanzierers **vergaberechtskonform** ohne weitere Ausschreibung in Anspruch nehmen und allfällige Schadenersatzansprüche risikofrei geltend machen. Voraussetzung für den Abruf ist das Vorliegen einer **Grundsatzvereinbarung mit der BBG** ([Kunde werden | Bundesbeschaffung GmbH](#)). Diese ist seit 01.01.2025 kostenlos.

Die Kundeninformation der BBG, detaillierte Informationen zum Abruf aus der Rahmenvereinbarung sowie die Rahmenvereinbarung im Volltext sind im **e-Shop der BBG** unter folgendem Link zu finden (Login erforderlich): www.e-shop.gv.at/#1

Bei Fragen zum e-Shop der BBG können sich Auftraggeber an das **Helpcenter der BBG** wenden (+43 1 245 70, office@bbg.gv.at).

Der Bestellvorgang und das weitere Prozedere laufen wie folgt ab:

Erster Schritt:

Der potentiell geschädigte öffentliche Auftraggeber lädt das ausgefüllte von der BBG bereitgestellte **Abrufformular** und weitere notwendige Informationen zu Bauaufträgen aus dem Zeitraum 2002 bis 2017 im e-Shop hoch. Mit Übermittlung dieses Beauftragungsformulars an den Auftragnehmer kommt der Abruf (Bestellung) rechtsgültig zustande.

Folgende Informationen und Unterlagen zu Bauaufträgen sind erforderlich (Abrufformular):

- Bezeichnung des Auftraggebers (der konkreten juristischen Person), in dessen Sphäre der Schaden eingetreten ist und der zur Durchsetzung des Schadens berechtigt ist,
- Bezeichnung des Bauvorhabens bzw. der Vergabe der Bauleistungen,
- Jahr der Durchführung des Vergabeverfahrens,
- Jahr des Vertragsabschlusses,
- Summe der Vergabe (netto/brutto),
- Name (Firma und Firmenbuchnummer) des Unternehmens, das den Zuschlag erhalten hat,

- Kopie des Vertrages, mit dem die Vergabe erfolgt ist,
- Namen (Firma, Firmenbuchnummer) und Kopien der Angebote der übrigen Bieter, die den Zuschlag nicht erhalten haben (soweit diese Unterlagen noch vorhanden sind),
- Datum und Höhe der Teil- und Schlussrechnung(en).

Zweiter Schritt:

Der Prozessfinanzierer prüft, ob die notwendigen Informationen vollständig übermittelt wurden und fordert gegebenenfalls fehlende Nachweise nach.

Dritter Schritt:

Der vom Prozessfinanzierer beigestellte Rechtsanwalt prüft das Projekt auf Eignung zur Prozessführung (= Erstprüfung) innerhalb von maximal 4 Wochen. Bei positiver Prüfung werden weitere Beweismittel eingefordert, bei negativer Prüfung wird eine ausführliche Begründung zur Ablehnung übermittelt und der Einzelabruf gekündigt. Es fallen dabei keine Kosten an.

Vierter Schritt (nur bei positiver Erstprüfung):

Nach Aufforderung hat der Auftraggeber 4 Wochen Zeit, alle geforderten weiteren Beweismittel zur Verfügung zu stellen.

Fünfter Schritt:

Der Prozessfinanzierer bzw. der beigestellte Rechtsanwalt und Wettbewerbsökonom prüfen innerhalb von 8 Wochen, wie hoch der potenzielle Schaden inkl. des erwartbaren eingetriebenen Betrags bei Durchsetzung des Anspruchs sein wird (= Zweitprüfung). Dem Auftraggeber ist eine anwaltliche Vollmacht zur Unterfertigung zu übermitteln. Darüber hinaus wird über die konkreten weiteren Schritte im Prozess informiert. Im Sinne einer effizienten und ressourcenschonenden Verfahrensführung wird zunächst ein (außer-)gerichtlicher Vergleich angestrebt.

Sollte im Zuge der Zweitprüfung nur ein so niedriger Schaden eruiert werden, der unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Grundsätze nicht sinnvoll durchsetzbar ist, so hat der Prozessfinanzierer dem Auftraggeber eine entsprechende ausführliche Begründung zu übermitteln. Auch in diesem Fall fallen keine Kosten an.

Im Erfolgsfall erhält der Prozessfinanzierer einen Anteil in Höhe von 22 % (exkl. USt.) des Schadenersatzes.

Grobes Rechenbeispiel (Zinsen und Umsatzsteuer bleiben außer Betracht):

- Auftragssumme: 500.000 Euro
- Zugesprochener Schadenersatz: 75.000 Euro
- Kosten des Verfahrens auf Klägerseite: 25.000 Euro
- Kostenersatz durch Beklagtenseite: 20.000 Euro
- Schadenersatz (nach Abzug der Kostendifferenz): 70.000 Euro
- Provision des Prozessfinanzierers (22 %): 15.400 Euro
- Schadenersatz für Auftraggeber: 54.600 Euro

Verjährungsfristen:

Das Schadenersatzrecht aufgrund kartellrechtlicher Verstöße **verjährt grundsätzlich in fünf Jahren** von dem Zeitpunkt an, in dem der Geschädigte Kenntnis erlangt hat oder vernünftigerweise hätte erlangen müssen: von der Person des Schädigers, vom Schaden, vom Schaden verursachenden Verhalten und von der Wettbewerbsrechtsverletzung.

Nachdem die 5-jährige Verjährungsfrist in Einzelfällen bereits im Oktober 2026 zu enden droht, empfiehlt es sich – wenngleich Abrufe aus der Rahmenvereinbarung aufgrund deren Vertragsdauer noch bis 7. Jänner 2031 möglich sind – Abrufe aus der Rahmenvereinbarung **jedenfalls noch im Jahr 2025** zu tätigen.

Bauprojekte, die eingemeldet werden können/sollten:

Grundsätzlich haben alle öffentlichen Auftraggeber (Städte, Gemeinden, Gemeindeverbände, öffentliche Unternehmungen) die Möglichkeit, im Wege eines Abrufs aus der Rahmenvereinbarung ihre Bauprojekte prüfen zu lassen. Jedoch können nur jene Bauprojekte eingemeldet werden, die im **Zeitraum 2002 bis 2017** vergeben wurden und hinsichtlich derer die erforderlichen Informationen und Unterlagen (siehe Info zu Abrufformular oben) noch vorhanden sind.

Zur Höhe der **Auftragsvolumina** einzelner Bauprojekte, die sinnvollerweise eingemeldet werden sollten, kann keine abschließende Aussage getroffen werden, zumal die Sachlage von Fall zu Fall höchst unterschiedlich ist. So kann die wirtschaftlich sinnvolle Durchsetzbarkeit auch bei geringeren Auftragssummen (bspw. Bauauftrag iHv. 40.000 Euro) vorliegen, hingegen bei höheren Auftragswerten (bspw. Bauauftrag iHv. 300.000 Euro) mangels einfacher Nachweisbarkeit des schadenauslösenden kartellrechtswidrigen Verstoßes nicht vorliegen.

Angehalten, den zu vermutenden Schaden geltend zu machen bzw. dem Schadenersatz nachzugehen, sind jedenfalls all jene öffentlichen Auftraggeber, die dezidiert **in den Urteilen** des Kartellgerichts genannt sind (die Urteile sind in der Ediktsdatei mitsamt Suchfunktion abrufbar unter: [Entscheidungen des Kartellgerichts](#)). Sollte ein Auftraggeber in den Urteilen nicht genannt sein, bedeutet das aber nicht, dass dieser nicht Betroffener bzw. Geschädigter ist (in den Urteilen sind die Betroffenen und Geschädigten nicht abschließend aufgezählt).

Direkte Vergleichsmöglichkeit mit VIBÖ

In Gesprächen mit der Vereinigung Industrieller Bauunternehmungen Österreichs (VIBÖ) wurde von dieser mitgeteilt, dass es für betroffene öffentliche Auftraggeber auch die Möglichkeit einer direkten Kontaktaufnahme mit dem Ziel eines außergerichtlichen Vergleichs gibt.

Ob und inwieweit dieser Lösungsweg beschritten werden sollte, kann nicht abschließend beurteilt werden. Es ist aber davon auszugehen, dass von Seiten der öffentlichen Auftraggeber in diesem Fall alle Erhebungen (Prüfung Betroffenheit und Prüfung Schadensausmaß) selbst vorzunehmen sind um dann in weiterer Folge mit der VIBÖ und dem betreffenden Bauunternehmen in Verhandlungen zu treten.

Hinzuweisen ist darauf, dass dieser Weg nicht möglich ist, sollte ein Abruf aus der Rahmenvereinbarung der BBG erfolgen (die Rahmenvereinbarung schließt eine parallele bzw. gleichzeitig anderweitige Geltendmachung der Ansprüche explizit aus).



ANHANG

Geschäftszahl	Entscheidungs- datum	Bauunternehmen
27 Kt 12/21y	21.10.2021	STRABAG AG F. Lang u. K. Menhofer Baugesellschaft mbH & Co KG
26 Kt 5/21m	17.02.2022	PORR AG PORR Bau GmbH TEERAG-ASDAG GmbH TEERAG-ASDAG Hochbau Burgenland GmbH TEERAG-ASDAG Bau GmbH G. Hinteregger & Söhne Baugesellschaft m.b.H.
28 Kt 6/20x	23.11.2022	HABAU Hoch- und Tiefbaugesellschaft m.b.H. Held & Francke Baugesellschaft m.b.H. ÖSTU-STETTIN Hoch- und Tiefbau GmbH STRAKA Bau GmbH
26 Kt 3/23w	09.05.2023	Pittel + Brausewetter Gesellschaft m.b.H.
127 Kt 3/23p	20.06.2023	Kostmann GesmbH
28 Kt 7/23y	15.11.2023	Granit Holding GmbH Bauunternehmung Granit Gesellschaft m.b.H. Klöcher Baugesellschaft m.b.H.
25 Kt 10/22s	27.03.2023	Swietelsky AG C.Peters Baugesellschaft m.b.H. Kontinentale Baugesellschaft m.b.H.
28 Kt 10/23i	01.03.2024	Mandlbauer Bau GmbH Konrad Beyer & Co Spezialbau GmbH
24 Kt 8/22i	10.11.2023	Gebrüder Haider Bauunternehmung Gesellschaft m.b.H. Gebrüder Haider & Co Hoch- und Tiefbau GmbH Haider & Co Hoch- und Tiefbau GmbH
127 Kt 5/23g	10.11.2023	Hithaller + Trixl Baugesellschaft m.b.H. PHB GmbH
24 Kt 3/23f	01.03.2024	Fröschl AG & Co KG Fröschlg AG
26 Kt 1/24b	16.04.2024	Steiner Bau Gesellschaft m.b.H.
25 Kt 11/23i	26.04.2024	Graf Beteiligungs OG Graf Holding GmbH Leyrer+Graf Baugesellschaft m.b.H.
28 Kt 3/24m	28.05.2024	Ing. Hans Bodner Baug. m.b.H. & Co KG Ing. Hans Bodner Baugesellschaft m.b.H.

Name: _____
 Adresse: _____
 Telefonnummer: _____
 e-mail: _____
 UID-Nr.: _____

erteilt

BRAND RECHTSANWÄLTE GMBH, FN 269.903 t
 Carre Rotunde, Schüttelstrasse 55, 1020 Wien,
 Fon: +43 1 725 77 . office@b-law.at

VOLLMACHT,

Prozessvollmacht und ermächtige(n) diese uns bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen im österreichischen Baukartell zu vertreten. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Brand Rechtsanwälte GmbH, die unter www.b-law.at abrufbar sind.

Die Honorarverrechnung und -zahlung erfolgt ausschließlich zwischen Brand Rechtsanwälte GmbH und dem Prozessfinanzierer unter Ausschluss unserer diesbezüglichen Haftung. Von Prozessgegnern zugesprochene oder vereinnahmte Kosten sind mit dem Prozessfinanzierer zu verrechnen.

Die Verrechnung erfolgt ausschließlich über den Prozessfinanzierer, mit dem wir einen Prozessfinanzierungsvertrag abgeschlossen haben.

Wir entbinden hiermit BRAND RECHTSANWÄLTE GMBH unwiderruflich von der Verschwiegenheitsverpflichtung hinsichtlich des Prozessfinanzierers und anderen Geschädigten und deren Vertreter

und beauftragen BRAND RECHTSANWÄLTE GMBH, Auszahlungen von vereinnahmten Beträgen auch direkt an den Prozessfinanzierer und auf Nostrokonten der Kanzlei für das jeweils vereinbarte Entgelt zu leisten.

Wir nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass die Vollmachtnehmerin eine über den gesetzlich erforderlichen Umfang hinausgehende Haftpflichtversicherung für ihre Tätigkeit abgeschlossen hat. Es wird daher vereinbart, dass die Haftung der Vollmachtnehmerin im Rahmen des gesetzlich Zulässigen mit EUR 2.400.000,00 beschränkt wird. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten jedes einzelnen bei der oder für die Vollmachtnehmerin tätigen Anwalts.

Auf das Vollmachtsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen auf andere Rechtsordnungen anzuwenden. Gerichtsstand ist das für 1010 Wien sachlich zuständige Gericht.

 Ort und Datum

 Unterschrift des Vertretungsberechtigten

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Abruf der Rahmenvereinbarung "Prozessfinanzierung Baukartell" über die Bundesbeschaffung GmbH, wie vom Berichterstat-ter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 13) der Tagesordnung:

Schulische Tagesbetreuung (GTS) 2025/26 - Übernahme der Verwaltungs- und Betriebskosten, finanzielle Unterstützung und Vorfinanzierung der Betreuungskosten sowie Absicherung bei Förderausfällen von Zweckzuschüssen:

Vbgm.ⁱⁿ Michaela Baumgartner berichtet, dass, um den Freizeitteil ganztägiger Schulformen (GTS) an den Schulstandorten *Ledenitzen, Latschach, Finkenstein und Fürnitz* bestmöglich organisieren und leistbare Tarife gewährleisten zu können, die "Kinderbetreuung Kleeblatt GmbH" mit Schreiben vom 12.05.2025 um Akontozahlung für die Übernahme der Verwaltungs- und Betriebskosten, finanzielle Unterstützung und Vorfinanzierung der Betreuungskosten sowie Absicherung bei Förderausfällen von Zweckzuschüssen, in Höhe von € 130.000,00 für das Winter-Semester 2025/26 angesucht hat.

Das Ansuchen basiert auf Basis der ca. 180 angemeldeten Kinder und den Förderrichtlinien für Zweckzuschüsse (Förderungen) des Bundes und des Landes Kärnten, die erst im Nachhinein an die Gemeinde überwiesen werden.

Trotz der Teuerung konnte die Gesamthöhe der benötigten finanziellen Mittel für die schulische Tagesbetreuung im Vergleich zum Vorjahr aber stabil gehalten werden. Dies wurde u.a. durch eine an die Inflationsrate angepasste Erhöhung der Elterntarife sowie durch die gestiegene Anzahl der angemeldeten Kinder pro Tag und Gruppe erreicht. Zu erwähnen sei in diesem Zusammenhang, dass Bundesförderungen erneut gekürzt wurden und nur mehr 1.000 €/Gruppe in Aussicht gestellt werden.

Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Akontozahlung in Höhe von € 130.000,00 im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung für das Winter-Semester 2025/26, wie von der Berichterstatterin vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 14) der Tagesordnung:

Festsetzung von Tarifen für die schulische Tagesbetreuung (GTS) im Schuljahr 2025/26:

Vbgm.ⁱⁿ Michaela Baumgartner berichtet, dass im Schuljahr 2025/26 es voraussichtlich bei neun GTS-Gruppen an den Volksschulen in Fürnitz, Finkenstein, Latschach und Ledentzen bleiben wird.

Aufgrund der am 12.05.2025 vorgelegten Kalkulation der "Kinderbetreuung Kleeblatt GmbH" auf Basis der angemeldeten Kinder (ca. 180), der erwarteten Förderungen durch Bund und Land sowie der Teuerung und den Personal-, Betriebs- und Verpflegungskosten, ergeben sich für das kommende Schuljahr folgende Tarife:

Tarif GTS Standorte	Betreuungskosten/ Monat	Verpflegungskosten/ Monat	Gesamtkosten/ Monat
5 Tage/Woche	€ 81,00	€ 141,00	€ 222,00
4 Tage/Woche	€ 69,00	€ 113,00	€ 182,00
3 Tage/Woche	€ 57,00	€ 85,00	€ 142,00
2 Tage/Woche	€ 45,00	€ 57,00	€ 102,00
1 Tag/Woche	€ 33,00	€ 29,00	€ 62,00

Der Bastelbeitrag wird mit € 22,00 pro Kind/Jahr kalkuliert.

Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Verordnung über die Tarife für die schulische Tagesbetreuung (GTS) im Schuljahr 2025/26, wie von der Berichterstatterin vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 15) der Tagesordnung:

Änderung der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung:

Vbgm.ⁱⁿ Michaela Baumgartner berichtet, dass die zu ändernden Punkte in der vorliegenden Kinderbildungs- und -betreuungsordnung gelb markiert sind und wird diese vollinhaltlich den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis gebracht.

Die monatlichen Elternbeiträge sollen wie folgt (angelehnt an die Kärntner Zusatzleistungsverordnung) angepasst werden:

Verpflegung (Vormittagsjause, Mittagessen):	€ 80,00 halbtags auf € 110,00
Verpflegung (Vormittags- u. Nachmittagsjause, Mittagessen):	€ 90,00 ganztags auf € 120,00
Kosten für Bildungs- und Verbrauchsmaterialien:	€ 5,00 bleiben gleich

Die Mindestinhalte der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung sind lt. dem Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz vorgegeben. Die Ausarbeitung erfolgte in Zusammenarbeit mit den vier Elementarpädagoginnen sowie der zuständigen Sachbearbeiterin. Die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung wurde der Fachabteilung beim AKLR zur Begutachtung übermittelt.

Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Vbgm. Ing. Alexander Linder stellt fest, dass seine Fraktion dieses Mal noch die Zustimmung erteilen wird. Bei einer weiteren Erhöhung in nächster Zeit wird dies nicht mehr der Fall sein.

GR. Klaus Smole, MSc, hat vor der Abstimmung den Sitzungssaal verlassen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Änderung der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung, wie von der Berichterstatterin vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 16) der Tagesordnung:

Schaffung einer zweiten Kindergartengruppe im Bereich des KiGa Latschach:

Vbgm.ⁱⁿ Michaela Baumgartner berichtet, dass in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See dringender Bedarf an einer weiteren Kindergartengruppe besteht. Als optimaler Standort wurde der nördlich gelegene Gartenbereich vor dem bestehenden Kindergarten in Latschach identifiziert.

Am Montag, dem 26. Mai 2025 fand hierzu eine Besprechung mit seiner Person, Ing. Alexander Linder, Mag. (FH) Mario Reschke sowie LR Ing. Daniel Fellner statt. Hintergrund des Treffens war die Tatsache, dass der Bildungsbaufonds bis 2027 eingefroren ist und daher ak-

tuell keine Fördermittel an Gemeinden ausbezahlt werden können. Trotz dieser Einschränkungen hat Landesrat Fellner der Marktgemeinde eine Förderzusage in Höhe von 65 % der geschätzten Gesamtkosten (inkl. Außenanlagen und Inventar) von netto € 1,0 Mio. erteilt.

Die Auszahlung soll im Jahr 2025 € 200.000,00 und im Jahr 2026 € 450.000,00 betragen.

Im Zuge der Umsetzung dieses Projekts soll es auch zu einer baulichen Verbesserung der Volksschule Latschach kommen, insbesondere zur Schaffung zusätzlicher Flächen für die Nachmittagsbetreuung.

Die Planungsarbeiten sollen umgehend beauftragt werden. Basierend auf der Einreichplanung erfolgt die notwendige Ausschreibung. Die tatsächlichen Ausschreibungskosten und der Finanzierungsplan werden dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung erneut vorgelegt.

Bedeckung: € 650.000,00 Land Kärnten, Rest Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See;

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

***Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Schaffung einer zweiten Kindergarten-
gruppe im Bereich des KiGa Latschach, wie von der Berichterstatterin vorgetragen und
entsprechen der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.***

Zu Punkt 17) der Tagesordnung:

Bestellung eines Totenbeschauarztes:

VM. Janine W i e g e l e , BA , berichtet, dass mit eMail vom 28. Mai 2025 Dr. Alexander **Hoja**, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Hasnerstraße 7/7, mitgeteilt hat, dass er aufgrund seiner regelmäßigen Bereitschaftsdienste in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See, bei welchen auch Totenbeschautätigkeiten anfallen könnten, hiermit offiziell um die Funktion eines Totenbeschauarztes in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ersucht.

Entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Juli 1971 über das Leichen- und Bestattungswesen (Kärntner Bestattungsgesetz - K-BStG), LGBl. Nr. 61/1971, idgF, hat der Gemeinderat für die Gemeinde oder Teile der Gemeinde einen Totenbeschauer zu bestellen.

Der Totenbeschauer ist Hilfsorgan des Bürgermeisters und muss ein in Österreich zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigter Arzt sein.

Nachdem dies zweckmäßig erscheint, wird vorgeschlagen, Dr. Alexander **Hoja** gemäß den zitierten Gesetzesstellen zum Totenbeschauer für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See zu bestellen.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

***Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g Dr. Alexander Hoja zum Totenbeschauarzt
für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See zu bestel-
len, wie von der Berichterstatterin vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung
des Gemeindevorstandes.***

Zu Punkt 18) der Tagesordnung:

Änderung der Satzungen des Abwasserverbandes Faaker See:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass auf Anregung der Mitgliederversammlung die Satzungen des Abwasserverbandes Faaker See überarbeitet wurden.

Die Neufassung der Satzungen des Abwasserverbandes (mit den vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen) wurde in der Sitzung der Mitgliederversammlung vom 27. Mai 2025 einstimmig beschlossen.

Dieser Entwurf wurde bereits mit der zuständigen Aufsichtsbehörde abgestimmt und ist rechtlich in dieser Form zulässig und möglich.

Der Abwasserverband stellt den Antrag um Kenntnisnahme durch die Gremien der Marktgemeinde.

Die Satzungen werden vom Vorsitzenden den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Neufassung der Satzungen des Abwasserverbandes Faaker See, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 19) der Tagesordnung:

Kanalanschlussbeitragsverordnung 2025:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass im Jahr 2002 der Beitragssatz für den Kanalanschlussbeitrag durch Verordnung des Gemeinderates mit € 2.543,55 inkl. 10 % USt. pro Bewertungseinheit festgelegt wurde. Dieser Betrag ist seither unverändert geblieben.

Eine Indexanpassung von Mai 2002 bis Jänner 2025 ergibt einen Wert von € 4.456,30 inkl. 10 % USt. pro Bewertungseinheit. Dies entspricht einer Erhöhung um 75,2 % aufgrund der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und Inflation.

Die derzeit geltende gesetzliche Höchstgrenze für den Beitragssatz beträgt jedoch € 3.500,00 inkl. 10 % USt. pro Bewertungseinheit. Eine Anhebung über diesen Betrag hinaus wäre daher nicht zulässig. Diese Höchstgrenze ist im Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz festgelegt. Die Novelle des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes wurde am 18. Juli 2024 beschlossen und trat am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die neue Kanalgebühren-Verordnung 2025 wurde durch das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, vorgeprüft und entspricht den gesetzlichen Vorgaben (03-VL107-VO-27745/2025-2).

Der Gemeindevorstand schlägt mit 6 : 1 Stimme vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Nach Beantwortung der aufgeworfenen Fragen beschließt der Gemeinderat e i n s t i m m i g die Kanalanschlussbeitragsverordnung 2025, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 20) der Tagesordnung:

Wohnungs- und Garagenvergaben:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass über die nachstehend angeführten Wohnungsvergaben und den Abstellplatz beraten und beschlossen werden soll wie folgt:

1. Nachbesetzung der Wohnung [REDACTED], Fürnitz, Korpitschstraße 10/N/2, im Ausmaß von 51,84 m².
Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an [REDACTED], Villach-Landskron, Dr. Theodor-Körner-Straße 6, zu vergeben.
2. Nachbesetzung der Wohnung [REDACTED], Fürnitz, Heimatweg 5b/5, im Ausmaß von 55,46 m².
Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an [REDACTED], Sigmontitsch 29, zu vergeben.
3. Nachbesetzung der Wohnung und des APL [REDACTED], Fürnitz, Dammweg 16/EG/03, im Ausmaß von 84,92 m².
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung durch die **BUWOG Villach-Süd** nachzubesetzen.*

Sollte eine vorgeschlagene Wohnungszuweisung nicht zustande kommen, wird vorgeschlagen, diese Wohnung in weiterer Folge direkt durch die jeweilige Wohnungsgenossenschaft zu vergeben.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die vorgetragene Wohnungsvergaben und die Vergabe des Abstellplatzes, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Vor Eingang in den vertraulichen Teil der Sitzung wird GRⁱⁿ Mag.^a Brigitte **Schmaus**, nachdem sie ihr Mandat mit Ende Juli 2025 zurücklegen wird, von der Fraktion "Die GRÜNEN Finkenstein" mit ein paar Dankesworten verabschiedet.

Für den Teil der vertraulichen Sitzung wird entsprechend den Ausführungsbestimmungen zur Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung eine separate Niederschrift angefertigt.

Die Sitzung wurde seitens des Vorsitzenden - einschließlich vertraulicher Teil - um 19:08 Uhr geschlossen.

Der Vorsitzende:
Christian Poglitsch
Bürgermeister

Gemeinderatsmitglied:
Gerhard Tanzer

Gemeinderatsmitglied:
Nicolas Pirker

Schriftführerin:
Gudrun Taupe



